

30.09.2021

Unter welchen Bedingungen darf Sport ausgeübt werden (Übersicht)?

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter p.P.	nein	nein
Öffnungszeiten	0-24 Uhr	0-24 Uhr
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („3G“)	nein	bei der Sportausübung und i.d.R für ZuschauerInnen; Sonderform Spitzensport: Arzt/Ärztin, erweitertes Präventionskonzept, geimpft, genesen oder mind. alle 7 Tage Tests
Präventionskonzept	nein	ja
COVID-19- Beauftragte/r	nein	ja
Abstand	keiner	keiner
Maskenpflicht	nein	nein (sofern Zweck der Betretung der Sportstätte die Sportausübung ist)
Zusammenkünfte/ Veranstaltungen	mehr als 25 TeilnehmerInnen: 3G- Nachweispflicht mehr als 100 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 3G- Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19- Beauftragte/r	mehr als 100 TeilnehmerInnen: Anzeigepflicht, 3G- Nachweispflicht, Präventionskonzept und COVID-19- Beauftragte/r; Spitzensport: gesonderte Bestimmungen
Contact Tracing	bei Zusammenkünften mit mehr als 25 TeilnehmerInnen und länger als 15 Minuten	beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien; bei Zusammenkünften mit mehr als 25 TeilnehmerInnen (auch im Freien); im Spitzensport immer notwendig

Nähere Informationen zum Contact-Tracing, zu Veranstaltungen/Zusammenkünften, zum COVID-19-Präventionskonzept, zum/zur COVID-19-Beauftragten sowie zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3G“) finden Sie auf dieser Seite unter gesonderten FAQs.

30.09.2021

Wann benötige ich einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und was gilt als solcher (3G)?

Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten, die Teilnahme an Zusammenkünften von mehr als 25 TeilnehmerInnen sowie bei Spitzensportveranstaltungen wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt.

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr und damit als „Eintrittstest“ gilt:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-**Antigentests zur Eigenanwendung**, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf (ausgenommen in Wien)
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **Antigentests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines **molekularbiologischen Tests** auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf (ab 1.9. in Wien für Personen über 12 Jahre: 48 Stunden)
4. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
5. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf, oder
 - (d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 360 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a, b oder c mindestens 120 Tage verstrichen sein müssen
6. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

7. ein Nachweis über **neutralisierende Antikörper**, der nicht älter als 90 Tage sein darf

Vorort-Test: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht des/der Betreibers/Betreiberin einer nicht öffentlichen Sportstätte durchgeführt werden (ausgenommen in Wien). Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr).

Für nähere Informationen zu den Corona-Tests, die in der Schule durchgeführt werden, siehe FAQ "Gelten die Corona-Tests, die in der Schule durchgeführt werden, als „Eintrittstests für den Sportverein?“.

30.09.2021

Sind Sportveranstaltungen/Zusammenkünfte (Trainings, Kurse, Gruppen) mit und ohne ZuschauerInnen erlaubt?

Zusammenkünfte zur Sportausübung mit oder ohne ZuschauerInnen sind indoor wie outdoor zwischen 0-24 Uhr erlaubt. Es gilt kein Mindestabstand. Bei Zusammenkünften auf nicht-öffentlichen Sportstätten ist beim Betreten zum Zweck der Sportausübung ein 3G-Nachweis zu erbringen.

Bei Zusammenkünften mit mehr als 25 TeilnehmerInnen (SportlerInnen und/oder ZuschauerInnen) ist auch abseits von nicht-öffentlichen Sportstätten ein 3G-Nachweis zu erbringen und ein Contact Tracing durchzuführen.

Bei Zusammenkünften mit mehr als 100 TeilnehmerInnen:

- Ein 3G-Nachweis ist zu erbringen. Indoor entfällt damit auch abseits der Sportausübung die Maskenpflicht.
- Der für die Zusammenkunft Verantwortliche hat die Zusammenkunft spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- Der für eine Zusammenkunft Verantwortliche hat eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Ein Contact Tracing ist notwendig.
- Bei Zusammenkünften mit mehr als 500 TeilnehmerInnen hat der für die Zusammenkunft Verantwortliche zusätzlich eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

Zusatzinfos

Sofern die sportliche Veranstaltung und deren ZuschauerInnen nicht als getrennte Zusammenkünfte organisiert werden, sind SportlerInnen wie auch ZuschauerInnen gleichermaßen für die maximale TeilnehmerInnenanzahl zu berücksichtigen.

An einem Ort dürfen mehrere Zusammenkünfte gleichzeitig stattfinden, sofern die Höchstzahl pro Zusammenkunft (siehe FAQ zu Veranstaltungen/Zusammenkünften) nicht überschritten wird und durch geeignete Maßnahmen, wie etwa durch räumliche oder bauliche Trennung oder zeitliche Staffelung, eine Durchmischung der TeilnehmerInnen der gleichzeitig stattfindenden Zusammenkünfte ausgeschlossen und das Infektionsrisiko minimiert wird.

Bitte beachten Sie die entsprechenden weiterführenden FAQs zur Anzeige-/Anmeldepflicht, zum COVID-19-Präventionskonzept bzw. zum/zur COVID-19-Beauftragte/n, zum Contact Tracing oder zum Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr („3G“).

Eigene Regelungen gelten für den Spitzensport (siehe FAQ "Welche Regeln gelten für Spitzensportveranstaltungen?").

30.09.2021

Gelten die Corona-Tests, die in der Schule durchgeführt werden, als „Eintrittstest“ für den Sportverein?

Das Gesundheitsministerium stellt auf seiner Website klar, dass „der Ninja-Pass als Testnachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen gilt.“ Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 3G-Nachweis dienen (Sonderregelung für Wien siehe unten).

Für Schüler:innen **unter 12 Jahren** gilt: Wurden alle drei in der jeweiligen Schulwoche vorgesehenen Tests durchgeführt (1x Antigen-Schnelltest und 2x PCR-Test), dann gilt der Ninja-Pass als Testnachweis für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Tests. Ist die jeweilige Testserie für den Ninja-Pass nicht komplett, dann gelten die jeweiligen Tests einzeln (Antigen-Schnelltest 48h und PCR-Test 72h).

Für Schüler:innen **ab 12 Jahren** gilt: Bei allen Personen über 12 Jahren, welche über einen Ninja-Pass verfügen, gilt aus diesem nur der PCR-Test und zwar mit der in Wien bekannten Gültigkeitsdauer von 48h. Für alle Schüler:innen ab 12 Jahren bietet die Stadt Wien auch schon lange ein breit angelegtes Impfangebot.

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr (in Wien bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr). Nähere Informationen zum Corona-Testpass finden Sie hier: https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:1c8dfe25-9042-4bd8-9c73-43a2daf631d6/coronatestpass_plakat.pdf

15.09.2021 Wann und wie ist ein Contact Tracing notwendig?

Die BetreiberInnen von nicht-öffentlichen Sportstätten, Verantwortlichen von Veranstaltungen/Zusammenkünften mit mehr als 25 TeilnehmerInnen und VeranstalterInnen von Spitzensportveranstaltungen sind verpflichtet, von Personen, die sich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufgehalten haben, zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung den Vor- und Familiennamen, die Telefonnummer und falls vorhanden die E-Mail-Adresse sowie Datum und Uhrzeit des Betretens des betreffenden Orts zu erheben.

Ausnahme: Ausgenommen von der Pflicht des Contact Tracings sind Zusammenkünfte an Orten (wie nicht-öffentliche Sportstätten), an denen es zu einem Aufenthalt überwiegend im Freien kommt. Dies gilt nicht für Zusammenkünfte mit mehr als 25 TeilnehmerInnen.

Im Falle von Besuchergruppen, die ausschließlich aus im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen bestehen, ist die Bekanntgabe der Daten von nur einer dieser Besuchergruppe angehörigen volljährigen Person ausreichend.

Der/Die VeranstalterIn hat der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen die Daten zur Verfügung zu stellen und diese nach Ablauf von 28 Tagen vom Zeitpunkt ihrer Erhebung unverzüglich zu löschen. Die Daten dürfen ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeitet werden.